

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 18.05.2026  
**Gericht:** Amtsgericht Mannheim  
**Betreff:** Sonstiges  
**Unternehmen:** EWQM GmbH

---

4 IN 1817/20

|  
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

EWQM GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,  
vertr. dch. [REDACTED], [REDACTED]  
Registergericht: Amtsgericht Mannheim Register-Nr.: HRB 736223  
- Schuldnerin -

|  
Beschluss:  
Das Tabellenblatt der Forderung zu lfd.Nr. 7 wird wie folgt berichtigt:

Angemeldet wurden

20.000,00 €GSV Beiträge v. 01.03.2020 - 31.12.2020

1.000,00 €Zinsen u. Säumniszuschläge

500,00 €Kosten

21.500,00 € Gesamtforderung

Gründe

Mit Schreiben vom 23.06.2021 hat die Gläubigerin BKK Freudenberg die Forderung angemeldet. Sie meldete hierbei Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Forderungszeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 an.

Auf dem Tabellenblatt war der Forderungszeitraum vom 01.03.2020 bis 21.12.2020 angegeben.

Die Unrichtigkeit war nach §§ 164 ZPO, 4 InsO entsprechend zu berichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Erinnerung statt (§ 11 Abs. 2 RPfIG).

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem  
Amtsgericht Mannheim  
Schloss, Westflügel  
68159 Mannheim  
einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.